

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Sechsten Sportbericht der Bundesregierung

Punkt der 575. Sitzung des Bundesrates am 3. April 1987

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, zu dem Sechsten Sportbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Sechsten Sportberichtes durch die Bundesregierung, in dem diese die für sie maßgebenden Grundsätze staatlicher Sportpolitik sowie die Bilanz ihrer Sportförderung für die Jahre 1982 bis 1985 darlegt. Ebenso anerkennt der Bundesrat den Versuch der Bundesregierung, im Rahmen des Berichtes die Perspektiven ihrer künftigen Sportförderungs politik deutlich zu machen.
2. Schon in seiner Stellungnahme zum Fünften Sportbericht vom 31.08. 1982 (Drucksache 352/82 (Beschluß)) und bei den in den Beratungen abgegebenen Erklärungen hatte der Bundesrat die Bundesregierung allerdings gebeten, in künftigen Berichten die tatsächlichen Leistungen der Länder auf dem Gebiete der Sportförderung deutlicher herauszustellen

Gleichzeitig hatte der Bundesrat nachdrücklich auf die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten hingewiesen und die Bundesregierung gebeten, diesen mehr als bisher Beachtung zu schenken.

Auch wenn die Bundesregierung nunmehr in Kapitel II Abschnitt 2 darauf hinweist, daß sie nur Maßnahmen des Sports fördert, an denen ein Bundesinteresse besteht, hat der Bundesrat weiterhin - wie schon in den Stellungnahmen zum Vierten und Fünften Sportbericht geäußert - Zweifel an den erneut behaupteten Zuständigkeiten des Bundes.

Er begrüßt, daß es im Berichtszeitraum zu weniger Konfliktsfällen gekommen ist, ohne die Aussage akzeptieren zu können, der Bund habe sich "aus Randbereichen seiner Zuständigkeit zurückgezogen" (Kapitel IV Abschnitt 2). Der Bundesrat betont, daß mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung für Sportangelegenheiten im Grundgesetz nach Artikel 30, 83 ff. die Vermu-

tung einer Länderzuständigkeit gilt. Ungeschriebene Bundeszuständigkeiten aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs bei der Förderung des Sportstättenbaues für "beispielhafte Anlagen mit Pilot- und Erprobungscharakter" (Kapitel VII Abschnitt 1) oder zur Förderung von "zentralen Maßnahmen bundeszentraler Organisationen im Breiten- und Freizeitsport" (Kapitel IX Abschnitte 1 und 2) können nicht anerkannt werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Länder allein nicht in der Lage sein sollten, den Bau exemplarischer Sportstätten oder Modellmaßnahmen etwa im Altersport zu fördern; dies ist vielmehr durch eine Fülle von Tatsachen belegt. Der Bundesrat muß auch darauf bestehen, daß die Schwierigkeiten der Herleitung ungeschriebener Bundeszuständigkeiten nicht weiterhin überspielt werden durch eine Zitierung des Entwurfs des sog. Flurbereinigungsabkommens; hierzu dient es mehr einer Verschleierung als einer Erklärung, wenn im Bericht die Formulierung verwendet wird, der Entwurf habe nicht "zu einer politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern geführt", da der Entwurf doch wegen sachlich unzutreffender Beschreibung von Bundeszuständigkeiten seitens der Länder verworfen wurde.

Daher bleibt das grundsätzliche Mischverwaltungsverbot zu beachten, das dem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.06.1980 zugrunde liegt, wonach "im Interesse der föderalistischen Ordnung, der Stärkung der Eigenständigkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Länder, der Gestaltungsmöglichkeiten der Landesparlamente, der Notwendigkeit sachgerechter und rascher Entscheidung sowie flexibler Handlungsfähigkeit eine klarere Trennung von Aufgaben und Aufgabenverantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern anzustreben ist".

Die Länder dürfen nicht zulassen, daß der Bund regelnd - und sei es auch nur mit dem "goldenen Zügel" von Zuschüssen - in ihren Zuständigkeitsbereich eingreift.

3. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, aktuelle Probleme
(zu Kapitel III Nr. 2.1 : "Sport und Umwelt")

Die Darstellung im ersten Absatz des Kapitels III Nr. 2.1, "Sport und Umwelt", hebt nicht deutlich genug hervor, daß die zunehmenden, manchmal übertriebenen Reaktionen von Nachbarn auf Geräuscentwicklungen einen wesentlichen Konfliktpunkt darstellen, der einer gesonderten Behandlung bedarf.

Ferner fehlt eine Aussage zu dem legitimen Bestreben nach einer aktiven Freizeit mit körperlicher Bewegung, dem unter gesundheitlichen Aspekten hohe Bedeutung zukommt.

Zu den Ausführungen am Ende des 2. Absatzes weist der Bundesrat darauf hin, daß bei der Behandlung des Themas auf allen politischen Ebenen nach möglichen Kompromissen und sachgerechten Lösungen gesucht werden muß, die sowohl durch Rechtsänderungen wie auch im Verwaltungsvollzug anzustreben sind, und daß hierbei eine frühzeitige Beteiligung der Sportorganisationen am Entscheidungsprozeß sehr hilfreich wäre.

4. Talentsuche und Talentförderung (zu Kapitel VI Nr. 7.2)

Die Sachdarstellung in Nummer 7.2 ("Jugend trainiert für Olympia") ist zutreffend mit Ausnahme des letzten Absatzes (S. 32, linke Spalte). Die Länder gehen aus vielfachen, wiederholt dargelegten Gründen davon aus, daß künftig Flugreisen nicht "nur in besonderen Fällen", sondern - wie noch vor wenigen Jahren - für eine wesentlich höhere Anzahl von Mannschaften mit jetzt untragbar langen Reisezeiten möglich gemacht werden. Der Sportausschuß des Deutschen Bundestages sagte im übrigen am 24.09.1986 entsprechende Bemühungen um Sicherung der erforderlichen Haushaltsmittel zu.

In dieser Frage kann der Bundesminister des Innern die Entscheidung auch nicht allein treffen; vielmehr ist dafür die Trägersgemeinschaft des Bundeswettbewerbes verantwortlich.

5. Förderung des Sportstättenbaues (zu Kapitel VII)

Die Darstellung in Kapitel VII Abschnitte 1 und 3 Nr. 3.2 erweckt insgesamt den Eindruck, als gehe der Bund von einer Zuständigkeit zur Förderung von "beispielhaften Anlagen mit Pilot- oder Erprobungscharakter (Demonstrativ- und Modellanlagen)" aus. Eine solche Zuständigkeit ist jedoch nicht gegeben (siehe dazu auch die Ausführungen in Ziffer 2 dieser Stellungnahme).

6. Im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaues durch die Bundesregierung kommt den Anlagen für den Spitzensport das größte Gewicht zu. Vor dem Hintergrund der Beanspruchung von Zuständigkeiten für den Spitzensport durch die Bundesregierung bleiben folgende Positionen problematisch:

- Die Bemessung der Bundeszuschüsse bei den Investitionskosten, insbesondere aber bei den Folgekosten (Bewirtschaftung, Bauunterhaltung) nach jeweils aktuellem Bundesinteresse, das von den sich ändernden Benutzungsquoten abhängt. (Folge: Die Verringerung der Zahl der Spitzensportler in einem Zentrum führt zu einer vermehrten Kostenbelastung der - neben dem Bund - anderen Kostenträger.)
- Die Weigerung der Bundesregierung, bei Landesleistungszentren und Bundesstützpunkten Zuschüsse zu den Folgekosten zu gewähren; diese Einrichtungen sind eindeutig spitzensportbezogen.

7. Förderung der Sportwissenschaft - Bundesinstitut für Sportwissenschaft (zu Kapitel VIII)

Der Bundesrat beurteilt die Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft als einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland

und zur Förderung der internationalen sportwissenschaftlichen Beziehungen. Er hält es jedoch gleichzeitig für wünschenswert, wenn in künftigen Sportberichten deutlicher wird, daß die Forschungsförderung des Bundesinstituts nur eine ergänzende Funktion hat und der überragende Anteil der sportwissenschaftlichen Forschung durch die allein von den Ländern finanzierten sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen geleistet wird. Vor allem auf diese Leistungen ist das in Nummer 1.1 erwähnte "international anerkannte hohe Niveau der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland" zurückzuführen.

8. Zum Abschnitt 4 ("Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte) wird auf folgendes hingewiesen:

- Hinsichtlich der Tätigkeit bei Demonstrativ- und Modellvorhaben gilt die Stellungnahme zu Kapitel VII entsprechend.
- Für die im Bericht unerwähnt gebliebene, jedoch bekannte Beratungstätigkeit des Bundesinstituts - Fachbereich Sportstättenbau -; die zahlreichen Einzelvorhaben von Gemeinden, Vereinen etc. gewidmet ist, fehlt nach Ansicht des Bundesrates die rechtliche Grundlage.
- Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn die in Nummer 4.2 angesprochene Straffung von Bau- und Gerätenormen das Handeln des Bundesinstituts in diesem Bereich künftig stärker bestimmen würde als bisher.

9. Maßnahmen im Bereich des Breitensports (zu Kapitel IX Abschnitt 1)

Obwohl in diesem Abschnitt richtigerweise darauf hingewiesen wird, daß die Förderung des Breiten- und Freizeitsports grundsätzlich und in erster Linie Sache der Länder ist, ist die Form und der Umfang der gewählten Darstellung geeignet, ein unausgewogenes Bild der Realität zu vermitteln. Die breite und z. T. übertriebene Ausführlichkeit der Darstellung winziger Segmente von Aktivitäten und Fördermaßnahmen (z. B. im Altdensport und im Sport für ausländische Mitbürger), die insgesamt nur einen kleinen Bruchteil dessen ausmachen, was überall in den Ländern und Kommunen auf diesem Gebiet geschieht, erweckt den Eindruck, als sei hiermit ein wesentlicher Teil breitensportlicher Förderung beschrieben. Eine grundlegende Straffung dieser Darstellung wäre für künftige Berichte wünschenswert und würde im übrigen auch der tatsächlichen Breitensportförderung des Bundes entsprechen.

Organisationen Verwaltungskosten erstatten, entspricht dies keineswegs der tatsächlichen Situation. Die meisten Bundesländer finanzieren in ihrem Zuständigkeitsbereich weitgehend den gesamten Betrieb des Behindertensports, soweit er nicht durch die Bundesregierung nach § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes für Kriegsbeschädigte bezuschußt wird. Nur ein sehr geringer Teil dieser umfangreichen Zuschüsse bezieht sich dabei auf Verwaltungskosten.

12.

Weiterentwicklung des Rehabilitationssports (zu Kapitel IX Nr. 2.5.4)

Auch hier bleibt im ersten Absatz dieses Kapitels der hohe Anteil der Länderförderung für diesen Bereich unerwähnt. Der Bundesrat kann in dem jährlichen Zuschuß der Bundesregierung in Höhe von 20.000,-- DM zu den Verwaltungskosten des Deutschen Behindertensportverbandes keinen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme bei der künftigen Gesamtfinanzierung des Behindertensportes erkennen.

Auf Bund, Länder und Rehabilitationsträger wird in Zukunft die schwierige Aufgabe zukommen, nach der Verringerung der Zuschüsse auf Grund des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes die Gesamtfinanzierung des Sports für Behinderte in der Bundesrepublik Deutschland neu zu ordnen. Der Bundesrat hätte sich gerade deshalb an diese Stelle neben der Leistungsbilanz auch eine Aussage des Bundes über sein zukünftiges finanzielles Engagement gewünscht.

C.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung an das Plenum des Bundesrates abgesehen.

14.
Die Mitwirkungsmöglichkeit des Bundes im Hochschul-
sport beschränkt sich de facto auf die Förderung von
~~Reinigungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten~~

Bund (insbesondere dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt) und den Ländern, wo gerade im Berichtszeitraum erfreuliche Fortschritte erreicht wurden, leider keine entsprechende Würdigung.

Vorwiegend mit dem Blick auf den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit erinnert der Bundesrat, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in Nummer 3.4 dieses Kapitels ("Förderungskonzept für den Schulsport"), nachdrücklich an die Verpflichtung des Bundes, die Länder in allen Sachbereichen, in denen nach der Verfassungslage der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit bei den Ländern liegt, an internationalen Aktivitäten angemessen zu beteiligen. Im vorliegenden Fall (Schulsport in Entwicklungsländern) erfolgt diese Beteiligung gegenwärtig nicht in ausreichendem Umfange.

B.

17. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, von dem Sechsten Sportbericht Kenntnis zu nehmen.

C.

Der Rechtsausschuß hat von einer Empfehlung an das Plenum des Bundesrates abgesehen.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Sechsten Sportbericht der Bundesregierung

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 beschlossen, zu dem Sechsten Sportbericht wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat begrüßt die Vorlage des Sechsten Sportberichtes durch die Bundesregierung, in dem diese die für sie maßgebenden Grundsätze staatlicher Sportpolitik sowie die Bilanz ihrer Sportförderung für die Jahre 1982 bis 1985 darlegt. Ebenso anerkennt der Bundesrat den Versuch der Bundesregierung, im Rahmen des Berichtes die Perspektiven ihrer künftigen Sportförderungs politik deutlich zu machen.

1. Schon in seiner Stellungnahme zum Fünften Sportbericht vom 31.08. 1982 (Drucksache 352/82 (Beschluß)) und bei den in den Beratungen abgegebenen Erklärungen hatte der Bundesrat die Bundesregierung allerdings gebeten, in künftigen Berichten die tatsächlichen Leistungen der Länder auf dem Gebiete der Sportförderung deutlicher herauszustellen

Gleichzeitig hatte der Bundesrat nachdrücklich auf die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten hingewiesen und die Bundesregierung gebeten, diesen mehr als bisher Beachtung zu schenken.

Auch wenn die Bundesregierung nunmehr in Kapitel II Abschnitt 2 darauf hinweist, daß sie nur Maßnahmen des Sports fördert, an denen ein Bundesinteresse besteht, hat der Bundesrat weiterhin - wie schon in den Stellungnahmen zum Vierten und Fünften Sportbericht geäußert - Zweifel an den erneut behaupteten Zuständigkeiten des Bundes.

Er begrüßt, daß es im Berichtszeitraum zu weniger Konfliktsfällen gekommen ist, ohne die Aussage akzeptieren zu können, der Bund habe sich "aus Randbereichen seiner Zuständigkeit zurückgezogen" (Kapitel IV Abschnitt 2). Der Bundesrat betont, daß mangels einer ausdrücklichen Zuständigkeitsregelung für Sportangelegenheiten im Grundgesetz nach Artikel 30, 83 ff. die Vermu-

tung einer Länderzuständigkeit gilt. Ungeschriebene Bundeszuständigkeiten aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs bei der Förderung des Sportstättenbaues für "beispielhafte Anlagen mit Pilot- und Erprobungscharakter" (Kapitel VII Abschnitt 1) oder zur Förderung von "zentralen Maßnahmen bundeszentraler Organisationen im Breiten- und Freizeitsport" (Kapitel IX Abschnitte 1 und 2) können nicht anerkannt werden. Es ist nicht einzusehen, warum die Länder allein nicht in der Lage sein sollten, den Bau exemplarischer Sportstätten oder Modellmaßnahmen etwa im Altnsport zu fördern; dies ist vielmehr durch eine Fülle von Tatsachen belegt. Der Bundesrat muß auch darauf bestehen, daß die Schwierigkeiten der Herleitung ungeschriebener Bundeszuständigkeiten nicht weiterhin überspielt werden durch eine Zitierung des Entwurfs des sog. Flurbereinigungsabkommens; hierzu dient es mehr einer Verschleierung als einer Erklärung, wenn im Bericht die Formulierung verwendet wird, der Entwurf habe nicht "zu einer politischen Verständigung zwischen Bund und Ländern geführt", da der Entwurf doch wegen sachlich unzutreffender Beschreibung von Bundeszuständigkeiten seitens der Länder verworfen wurde.

Daher bleibt das grundsätzliche Mischverwaltungsverbot zu beachten, das dem Beschluß der Ministerpräsidentenkonferenz vom 26.06.1980 zugrunde liegt, wonach "im Interesse der föderalistischen Ordnung, der Stärkung der Eigenständigkeit und der Eigenverantwortlichkeit der Länder, der Gestaltungsmöglichkeiten der Landesparlamente, der Notwendigkeit sachgerechter und rascher Entscheidung sowie flexibler Handlungsfähigkeit eine klarere Trennung von Aufgaben und Aufgabenverantwortlichkeit zwischen Bund und Ländern anzustreben ist".

Die Länder dürfen nicht zulassen, daß der Bund regelnd - und sei es auch nur mit dem "goldenen Zügel" von Zuschüssen - in ihren Zuständigkeitsbereich eingreift.

II. 1. Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports, aktuelle Probleme (zu Kapitel III Nr. 2.1 : "Sport und Umwelt")

Die Darstellung im ersten Absatz des Kapitels III Nr. 2.1, "Sport und Umwelt", hebt nicht deutlich genug hervor, daß die zunehmenden, manchmal übertriebenen Reaktionen von Nachbarn auf Geräuschentwicklungen einen wesentlichen Konfliktpunkt darstellen, der einer gesonderten Behandlung bedarf.

Ferner fehlt eine Aussage zu dem legitimen Bestreben nach einer aktiven Freizeit mit körperlicher Bewegung; dem unter gesundheitlichen Aspekten hohe Bedeutung zukommt.

Zu den Ausführungen am Ende des 2. Absatzes weist der Bundesrat darauf hin, daß bei der Behandlung des Themas auf allen politischen Ebenen nach möglichen Kompromissen und sachgerechten Lösungen gesucht werden muß, die sowohl durch Rechtsänderungen wie auch im Verwaltungsvollzug anzustreben sind, und daß hierbei eine frühzeitige Beteiligung der Sportorganisationen am Entscheidungsprozeß sehr hilfreich wäre.

2. Förderung des Sportstättenbaues (zu Kapitel VII)

- a) Die Darstellung in Kapitel VII Abschnitte 1 und 3 Nr. 3.2 erweckt insgesamt den Eindruck, als gehe der Bund von einer Zuständigkeit zur Förderung von "beispielhaften Anlagen mit Pilot- oder Erprobungscharakter (Demonstrativ- und Modellanlagen)" aus. Eine solche Zuständigkeit ist jedoch nicht gegeben (siehe dazu auch die Ausführungen in Ziffer 2 dieser Stellungnahme).
- b) Im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaues durch die Bundesregierung kommt den Anlagen für den Spitzensport das größte Gewicht zu. Vor dem Hintergrund der Beanspruchung von Zuständigkeiten für den Spitzensport durch die Bundesregierung bleiben folgende Positionen problematisch:
 - Die Bemessung der Bundeszuschüsse bei den Investitionskosten, insbesondere aber bei den Folgekosten (Bewirtschaftung, Bauunterhaltung) nach jeweils aktuellem Bundesinteresse, das von den sich ändernden Benutzungsquoten abhängt. (Folge: Die Verringerung der Zahl der Spitzensportler in einem Zentrum führt zu einer vermehrten Kostenbelastung der - neben dem Bund - anderen Kostenträger.)
 - Die Weigerung der Bundesregierung, bei Landesleistungszentren und Bundesstützpunkten Zuschüsse zu den Folgekosten zu gewähren; diese Einrichtungen sind eindeutig spitzensportbezogen.

3. Förderung der Sportwissenschaft - Bundesinstitut für Sportwissenschaft (zu Kapitel VIII)

- a) Der Bundesrat beurteilt die Tätigkeit des Bundesinstituts für Sportwissenschaft als einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung des Sports in der Bundesrepublik Deutschland

und zur Förderung der internationalen sportwissenschaftlichen Beziehungen. Er hält es jedoch gleichzeitig für wünschenswert, wenn in künftigen Sportberichten deutlicher wird, daß die Forschungsförderung des Bundesinstituts nur eine ergänzende Funktion hat und der überragende Anteil der sportwissenschaftlichen Forschung durch die allein von den Ländern finanzierten sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen geleistet wird. Vor allem auf diese Leistungen ist das in Nummer 1.1 erwähnte "international anerkannte hohe Niveau der Sportwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland" zurückzuführen.

b) Zum Abschnitt 4 ("Sport- und Freizeitanlagen, Sportgeräte) wird auf folgendes hingewiesen:

- Hinsichtlich der Tätigkeit bei Demonstrativ- und Modellvorhaben gilt die Stellungnahme zu Kapitel VII entsprechend.
- Für die im Bericht unerwähnt gebliebene, jedoch bekannte Beratungstätigkeit des Bundesinstituts - Fachbereich Sportstättenbau -, die zahlreichen Einzelvorhaben von Gemeinden, Vereinen etc. gewidmet ist, fehlt nach Ansicht des Bundesrates die rechtliche Grundlage.
- Der Bundesrat würde es begrüßen, wenn die in Nummer 4.2 angesprochene Straffung von Bau- und Gerätenormen das Handeln des Bundesinstituts in diesem Bereich künftig stärker bestimmen würde als bisher.

4. Sonstige Maßnahmen der Bundesregierung (zu Kapitel IX)

a) Förderungsmaßnahmen im Bereich des Breitensports (zu Abschnitt 1)

Obwohl in diesem Abschnitt richtigerweise darauf hingewiesen wird, daß die Förderung des Breiten- und Freizeitsports grundsätzlich und in erster Linie Sache der Länder ist, ist die Form und der Umfang der gewählten Darstellung geeignet, ein unausgewogenes Bild der Realität zu vermitteln. Die breite und z. T. übertriebene Ausführlichkeit der Darstellung winziger Segmente von Aktivitäten und Fördermaßnahmen (z. B. im Altersport und im Sport für ausländische Mitbürger), die insgesamt nur einen kleinen Bruchteil dessen ausmachen, was überall in den Ländern und Kommunen auf diesem Gebiet geschieht, erweckt den Eindruck, als sei hiermit ein wesentlicher Teil breitensportlicher Förderung beschrieben. Eine grundlegende Straffung dieser Darstellung wäre für künftige Berichte wünschenswert und würde im übrigen auch der tatsächlichen Breitensportförderung des Bundes entsprechen.

b) Förderung des Behindertensports (zu Abschnitt 2)

aa) Träger (zu Nummer 2.1.4)

Im zweiten Absatz dieser Nummer fehlt die Erwähnung des großen Bereichs der "normalen" Sportvereine als wesentliche Möglichkeit der Sportausübung auch für Behinderte.

Nach Auffassung des Bundesrates hätten in diesem Zusammenhang unbedingt die Möglichkeiten des integrativen Behindertensportes, d. h. des gemeinsamen Sporttreibens von Behinderten und Nichtbehinderten, angesprochen werden müssen.

bb) Versehrtenleibesübung als Rehabilitationssport (zu Nummer 2.5.3)

Wenn auf Seite 55, rechte Spalte, 2. Absatz, darauf hingewiesen wird, daß die Länder den Versehrtensportorganisationen Verwaltungskosten erstatten, entspricht dies keineswegs der tatsächlichen Situation. Die meisten Bundesländer finanzieren in ihrem Zuständigkeitsbereich weitgehend den gesamten Betrieb des Behindertensports, soweit er nicht durch die Bundesregierung nach § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes für Kriegsbeschädigte bezuschußt wird. Nur ein sehr geringer Teil dieser umfangreichen Zuschüsse bezieht sich dabei auf Verwaltungskosten.

cc) Weiterentwicklung des Rehabilitationssports (zu Nummer 2.5.4)

Auch hier bleibt im ersten Absatz dieser Nummer der hohe Anteil der Länderförderung für diesen Bereich unerwähnt. Der Bundesrat kann in dem jährlichen Zuschuß der Bundesregierung in Höhe von 20.000,-- DM zu den Verwaltungskosten des Deutschen Behindertensportverbandes keinen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur Lösung der Probleme bei der künftigen Gesamtfinanzierung des Behindertensportes erkennen.

Auf Bund, Länder und Rehabilitationsträger wird in Zukunft die schwierige Aufgabe zukommen, nach der Verringerung der Zuschüsse auf Grund des § 11 a des Bundesversorgungsgesetzes die Gesamtfinanzierung des Sports für Behinderte in der Bundesrepublik Deutschland neu zu ordnen. Der Bundesrat hätte sich gerade deshalb an diese Stelle neben der Leistungsbilanz auch eine Aussage des Bundes über sein zukünftiges finanzielles Engagement gewünscht.

c) Sport im Bildungswesen (zu Abschnitt 3)

- aa) Die Bundesregierung stellt in Kapitel III Abschnitt 1 zutreffend fest, daß sich auf der Grundlage von Artikel 91 b des Grundgesetzes die gemeinsame Rahmenplanung von Bund und Ländern im Bildungswesen auch auf den Schulsport erstrecken läßt. Diese gemeinsame Rahmenplanung muß sich innerhalb der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung vollziehen. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich streng an diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren. Er weist darauf hin, daß auf absehbare Zeit Aufgaben im Bereich der gemeinsamen Bildungsplanung mit Bezug auf den Sport an Schulen und Hochschulen nicht anstehen.
- bb) Die Mitwirkungsmöglichkeit des Bundes im Hochschulsport beschränkt sich de facto auf die Förderung von Baumaßnahmen. Diese Beschränkung sollte im Sportbericht ebenso erkennbar werden, wie die Zuständigkeit der den Hochschulsport umfangreich fördernden Länder; andernfalls wird Mißverständnissen Vorschub geleistet.

Der Bundesrat hält ein in Nummer 3.4.2 angesprochenes "Aktionsprogramm zur Förderung des Hochschulsports" nicht für erforderlich. Hochschulen, die ein solches Programm gefordert haben sollen, sind den Ländern nicht bekannt.

Auch das in Nummer 3.4.2 erwähnte Forschungsvorhaben zum Hochschulsport wird seitens der Länder nicht für erforderlich gehalten.

- cc) Hinsichtlich "neuer Berufsfelder für Sportlehrer" (Nummer 3.5) erinnert der Bundesrat nachdrücklich daran, daß der Bund seine diesbezüglichen Aktivitäten mit den Ländern abstimmen muß.

5. Internationale Sportpolitik, Sportentwicklungshilfe (zu Kapitel XII)

Die Ausführungen geben von der sachlichen Richtigkeit her keinen Anlaß zur Beanstandung. Die textliche Darstellung verdeutlicht jedoch zugleich die Probleme, die mit der Zuständigkeit mehrerer Ressorts für sich überschneidende Aufgabenbereiche gegeben sind.

Die Mitarbeit der Länder und der Sportorganisationen an der Meinungsbildung und an den Aktivitäten in den Bereichen der internationalen Sportpolitik wird nicht angemessen dargestellt. Damit findet die verbesserte Zusammenarbeit zwischen

Bund (insbesondere dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt) und den Ländern, wo gerade im Berichtszeitraum erfreuliche Fortschritte erreicht wurden, leider keine entsprechende Würdigung.

Vorwiegend mit dem Blick auf den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit erinnert der Bundesrat, insbesondere vor dem Hintergrund der Ausführungen in Nummer 3.4 dieses Kapitels ("Förderungskonzept für den Schulsport"), nachdrücklich an die Verpflichtung des Bundes, die Länder in allen Sachbereichen, in denen nach der Verfassungslage der Bundesrepublik Deutschland die Zuständigkeit bei den Ländern liegt, an internationalen Aktivitäten angemessen zu beteiligen. Im vorliegenden Fall (Schulsport in Entwicklungsländern) erfolgt diese Beteiligung gegenwärtig nicht in ausreichendem Umfange.